

E 010400 23. Feb. 2022

LANDESHAUPTSTADT



20220217

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende *14. Feb. 2022*

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion Alternative für Deutschland

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

14. Februar 2022

Anfrage der Alternative für Deutschland-Fraktion vom 25. Januar 2022, Nr. 44/2022 nach
§ 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
(SV 22-V-50-0002)

Anfrage:

Kosten für ausreisepflichtige Ausländer

Begründung:

Auf die Kleine Anfrage 20/5374 der AfD Landtagsfraktion vom 23. März 2021 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, konnten zwei Fragen nicht beantwortet werden aufgrund der Zuständigkeit der Gebietskörperschaften.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

- 1. Auf welchen monatlichen Gesamtbetrag belaufen sich die Kosten an Sozialleistungen, welche durch ausreisepflichtige Ausländer (mit und ohne Duldung) in Anspruch genommen werden, ungeachtet der Erstattungen von Bund oder Land?*
- 2. Welche jährlichen Kosten an Sozialleistungen sind der Stadt Wiesbaden durch ausreisepflichtige Ausländer im Zeitraum von 2012 bis 2022 entstanden (bitte nach Kalenderjahr und jeweiligen Kosten pro Jahr gesondert aufschlüsseln)?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aus folgenden Gründen ist es nicht möglich, konkrete und adäquate Zahlen zu den gestellten Fragen zu liefern:

Gem. § 50 AufenthG „ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt [...]“. Neben aufenthaltsbeendenden Verwaltungsakten beenden gesetzliche Erlöschensgründe die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, etwa der Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels (§ 51 Nr. 1 AufenthG). Somit könnte man zunächst einmal annehmen, dass Personen, die keinen gültigen Aufenthaltstitel (mehr) haben, grundsätzlich ausreisepflichtig sind.

Allerdings erlaubt eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zunächst auch ohne gültigen Aufenthaltstitel. Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der bestehende Aufenthaltstitel fort, sofern bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels gestellt wurde. Die Fiktionsbescheinigung nach Abs. 4 wird nicht in der Fachsoftware erfasst. Da die Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels beantragt wird, wird in diesen Fällen der bisherige Aufenthaltstitel weiterhin mit der Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung erfasst.

Gem. § 81 Abs. 3 AufenthG gilt ein rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels weiterhin als erlaubt, sofern während des rechtmäßigen Aufenthalts ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt wird. Der Aufenthalt gilt dann bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG wird in der Fachsoftware des SGB II und AsylbLG erfasst. Sofern diese Fiktionsbescheinigung abgelaufen ist, könnte möglicherweise eine Ausreisepflicht vorliegen.

Um festzustellen, ob o. g. Personen nun aber wirklich ausreisepflichtig sind, müsste man im Einzelfall prüfen, ob eine Verlängerung (§ 81 Abs. 4 AufenthG) oder eine berechtigte Ersterteilung (§ 81 Abs. 3 AufenthG) beantragt wurde, die dem Leistungsträger noch nicht bekannt ist (entweder durch Anfrage bei den Leistungsberechtigten oder durch Prüfung im Ausländerzentralregister).

Grundsätzlich ausreisepflichtige Personen könnten auch eine Aufenthaltserlaubnis mit Zugang zum SGB II haben: Gem. § 25 Abs. 5 AufenthG soll einem vollziehbar ausreisepflichtigem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die Abschiebung mehr als 18 Monate ausgesetzt ist (dann besteht auch ein Anspruch auf SGB II-Leistungen). Es gibt außerdem eine Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) nach § 60a AufenthG. Dieser Personenkreis hat keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen, sondern einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Das Gesetz sieht in den §§ 60a ff. AufenthG eine Reihe von Duldungsgründen vor, die - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - keinen Ermessenspielraum darüber zulassen, ob die Ausreiseverpflichtung durchgesetzt wird oder nicht. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, ist dieser Personenkreis zu dulden.

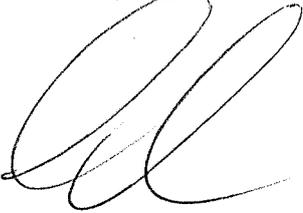
Z. B.:

- Abschiebestopp der obersten Landesbehörde aufgrund völkerrechtlicher oder humanitärer Gründe
- keine Möglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen oder humanitären Gründen
- Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung
- usw.

Im Rechtskreis SGB XII gilt, dass ein Leistungsanspruch grundsätzlich mit einem gültigen Aufenthaltstitel verknüpft ist. Sofern eine Duldung erteilt wird, wechseln die Leistungsberechtigten ins AsylbLG.

Die Darstellung der Komplexität und Eventualitäten macht deutlich, dass die Fragen so nicht mit einfachen Zahlen zu beantworten sind. Ausreisepflichtige Personen können unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Dokumente besitzen (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5, Duldungsbescheinigung nach den §§ 60a ff AufenthG, eine Grenzübertrittsbescheinigung, überhaupt kein Dokument). Die Dokumente werden nur rudimentär in der jeweiligen Fachsoftware erfasst und ermöglichen damit keine verlässliche Auswertung über die Kosten an Sozialleistungen, welche durch ausreisepflichtige Ausländer in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the end.